

Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen - Beratung - Läuse

Ihr Gesundheitsamt berät Sie bei einem Befall mit Kopfläusen. Unter bestimmten Voraussetzungen führt das Gesundheitsamt auch eine Nachschau durch.

Personen mit Kopfläusen dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten. Gemeinschaftseinrichtungen sind zum Beispiel Kindertagesstätten, Schulen oder ähnlichen Einrichtungen.

Jeder Befall mit Kopfläusen muss an die Gemeinschaftseinrichtung gemeldet werden. Eine Person mit Kopflausbefall darf erst nach einer sachgerechten Behandlung wieder zur Gemeinschaftseinrichtung.

Eine Behandlung mit "Hausmitteln" ist nicht ausreichend.

Bei einmaligem Befall ist eine Bestätigung über die sachgerechte Behandlung für die Wiederzulassung ausreichend (Formular siehe unten).

Bei mehrmaligem Befall ist ein ärztliches Attest notwendig. In vielen Fällen übernimmt Ihre Krankenkasse die Kosten für die sachgerechte Behandlung, wenn ein ärztliches Rezept vorliegt.

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Erklärung der Eltern über eine ordnungsgemäß durchgeführte Behandlung.
Bei einmaligem Befall ist eine Bestätigung über die sachgerechte Behandlung für die Wiederzulassung ausreichend (Formular siehe unten).

Formulare

- Erklärung der Eltern über eine ordnungsgemäß durchgeführte Behandlung.
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/gesundheitsamt/infektionsschutz/formular_erklaerung-der-eltern-ueber-eine-sachgemaess-durchgefuehrte-behandlung-gegen-kopflaeuse.pdf

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- § 34 Infektionsschutzgesetz
http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__34.html

Weiterführende Informationen

- Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Kopflausbefall
<https://www.bzga.de/infomaterialien/kopflaeuse-was-tun/>
- Hinweise für Gemeinschaftseinrichtungen zur Information von Eltern und Kindern (inklusive Plakat zum Aushängen)
<https://www.kindergesundheit-info.de/fuer-fachkraefte/kita/krank-kinder-in-d-er-kita/eltern-informieren/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dem die Person, bei der Kopfläuse nachgewiesen wurden oder vermutet werden, ihren Hauptwohnsitz hat

Informationen zum Standort

Gesundheitsamt - Kopflausnachschau

Anschrift

Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Vor der Untersuchung melden Sie sich bitte unbedingt im Zimmer 4150 an!

Bitte haben sie Verständnis dafür, dass eine Untersuchung auf Kopfläuse nur bei gewaschenem Haar erfolgen kann.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Zugang über Eingang Mansfelder / Brienner Str

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Nur nach telefonischer Vereinbarung

Nahverkehr

U-Bahn U Fehrbelliner Platz: U3, U7

Bus U Fehrbelliner Platz: 101, 104, 115, N3, N42, N7

Bus Mansfelder Str./Barstr.: 101, 104, 115, N7

Kontakt

Telefon: (030) 9029-16025

Fax: (030) 9029-16295

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/gesundheitsamt/infektions-und-katastrophenschutz/artikel.269680.php>

E-Mail: kopflaus@charlottenburg-wilmersdorf.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 16.09.2021